



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/220

01.08.2019

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Beratungsfolge:

Gemeinderat	24.09.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Empfehlungsbeschlüsse durch die Ortschaftsräte

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wählt die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend beiliegender Auflistung.

Anlagen:

1. Auflistung der vorgeschlagenen ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein	Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
	Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung

☐ Integrationsbeirat

☐ Behindertenbeirat

Begründung:

I. Allgemeines

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerberinnen/Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören (§ 71 Abs. 1 GemO). Dies setzt jedoch voraus, dass ein Vorschlag des Ortschaftsrates vorliegt.

Die Wahl der Ortschaftsräte hat am 26. Mai 2019 stattgefunden.

II. Konkreter Sachverhalt

Die Ortschaftsräte haben ihre Vorschläge gemacht.

In Eckenweiler wurde keine Ortsvorsteherin/kein Ortsvorsteher gewählt. Die bisherige Ortsvorsteherin Frau Carmen Hess wird bis zur Wahl die Geschäfte nach § 71 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO weiterführen.

In Ergenzingen soll eine hauptamtliche Ortsvorsteherin/ein hauptamtlicher Ortsvorsteher gewählt werden. Das Verfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Der bisherige Ortsvorsteher Herr Reinhold Baur führt die Geschäfte nach § 71 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO weiter.

In Bieringen kommt der Bewerber um die Position des Ortsvorstehers nicht aus dem Ortschaftsrat, sondern aus dem erweiterten Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Wird er vom Gemeinderat gewählt, hat er bei Beschlussfassungen im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO liegt keine Befangenheit bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit vor.

III. Weiteres Verfahren

Über die Vorschläge aus den Ortschaftsräten hat der Gemeinderat in der Form der Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO zu entscheiden. Zur Vereinfachung des Verfahrens bereitet die Verwaltung zur Sitzung einen Einheitsstimmzettel vor, auf dem nach Ortschaften getrennt der Name der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufgeführt sind. Jede der aufgeführten Personen muss im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, damit sie gewählt ist.

IV. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ortschaften entsprechend beiliegender Auflistung.